

Stellungnahme
zum Bericht
des Rechnungsprüfungs- und Gemeindeprüfungsamtes
des Landkreises Wittenberg
über die Prüfung der Jahresrechnung
der Stadt

C O S W I G (A N H A L T)

für die Haushaltsjahre 2007 und 2008

1. Vorbemerkungen

Die Prüfung der Jahresrechnungen 2007 und 2008 erfolgte in der Zeit vom 03.08.2010 bis 07.09.2010 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg.

Der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnungen ging uns am 14. Januar 2011 zu.

Das Ergebnis der Prüfung bestätigt im Wesentlichen die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Haushaltsjahren 2007 und 2008.

Der Prüfbericht wurde allen Amtsbereichen übergeben, Feststellungen und Hinweise wurden mit den verantwortlichen Mitarbeitern ausgewertet und Festlegungen für die künftige Arbeit getroffen.
Zu getroffenen Prüfungsfeststellungen und Hinweisen liegen die Stellungnahmen der Fachbereiche vor.

Dem Grundsatz des § 90 (3) GO LSA zum Ausgleich des Haushaltes wurde in den geprüften Haushaltsjahren (2007/ 2008) nicht entsprochen.

Der Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres 2007 schloss mit einem Sollfehlbetrag in Höhe von 1.803.959,85 EUR ab, gegenüber dem geplanten Sollfehlbedarf eine Verringerung um 822.640,15 EUR. Grund hierfür waren hauptsächlich Mehreinnahmen bei den Realsteuern, allgemeinen Zuweisungen, Verzinsungen bei Steuernachforderungen.

Der Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres 2008 schloss mit einem Sollfehlbetrag in Höhe von 953.537,41 EUR ab, gegenüber dem geplanten Sollfehlbedarf eine Verringerung um 22.662,59 EUR.

Gemäß § 92 (3) GO LSA ist bei Nichterreichung des Haushaltsausgleiches ein Konsolidierungskonzept zu beschließen. Der entsprechende Beschluss erfolgte durch den Stadtrat zum Haushaltsplan 2007 bzw. 2008.

2. Zusammengefasste Prüfungsfeststellungen und Hinweise aus dem Prüfbericht

Nr.	Inhalt	Fachbereich	Seite
2.1	Erwerb von Geräten und Ausstattungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung	Alle	4/5
2.3.7	Haushaltsüberschreitungen	2	16
2.4.1	Vermögen (Einführung NKHR)	Alle	17
2.5	Kassenlage	2	24
3.1	Abrechnung Verwaltungshaushalt (kostenrechnende Bereiche)	3/4	28
3.1	Abrechnung Verwaltungshaushalt (Kindertagesstätten Anpassung Verträge mit Freien Trägern)	3	28/29
3.1	Abrechnung Verwaltungshaushalt (Abschreibung/Verzinsung von Anlagevermögen)	2	29

3.2	Haushaltskonsolidierung	Alle	30-33
3.4	Umlageerhebung (Grundschulen)	3	35-37
4.4	Städtebaulicher Denkmalschutz	4	46-49
4.6	Buroer Feld (KER/Anordnungen)	4	52
4.8	An- und Verkauf von Grundstücken (Grundstücksvermarktung zur Errichtung einer Betriebsstätte)	4	55-57
5	Verwahrbuch (Bauleistungen)	4	59
5	Verwahrbuch (Verfahrensweise Aufwandsentsch. für Ortsbürgermeister)	1	59

Fachbereich 1 Gemeindeangelegenheiten, Kultur und Freizeit

Fachbereich 2 Finanzen

Fachbereich 3 Ordnung, Sicherheit und Soziales

Fachbereich 4 Bauwesen und Umwelt

3. Stellungnahmen:

Durch die einzelnen Fachbereiche erfolgte zu den Prüfungsfeststellungen die Auswertung im Bereich und die Erarbeitung der Stellungnahmen , welche hier in zusammengefasster Form vorgelegt werden.

Zu Nr. 2.1

Seite 4/5

Den Fachbereichen ist die Verfahrensweise für den Erwerb von Geräten und Ausstattungsgegenständen in der vorläufigen Haushaltsführung bekannt, es wurde aber versäumt bei den Anschaffungen, die dringend notwendig waren, eine dokumentierte Begründung zu hinterlegen. Es handelt sich bei den Gegenständen fast ausschließlich um notwendige Anschaffungen in der EDV und im Bereich der Schulen.

Die Auswertung zur Verfahrensweise in der vorläufigen Haushaltsführung ist in den Fachbereichen nochmals erläutert worden.

Zu Nr. 2.3.7

Seite 16

Eine Auswertung zur Beantragung und Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen erfolgt jährlich mit den Fachbereichen.

Zukünftig wird die Einhaltung des § 162(1) GO LSA beachtet, besonders in Hinsicht auf nicht geplante Zuführungen an den Verwaltungshaushalt zur Fehlbetragsreduzierung, die entsprechend der festgelegten Kompetenz als üpla bzw. apla zu behandeln sind.

Zu Nr. 2.4.1**Seite 17**

Die Zusammenarbeit mit den einzelnen Fachbereichen hat sich bereits wesentlich verbessert, regelmäßige Zusammenkünfte, klare Terminsetzungen und Auswertungen garantieren eine kontinuierliche Arbeit in der Erfassung und Bewertung des Vermögens.

Zu Nr. 2.5**Seite 24**

Für das Jahr 2008 wurde der Anteil der Zinseinnahmen aus Guthaben nicht dem Teilhaushalt VG zugeordnet. Im Zuge der Eingemeindungsprozesse (in 2009 und 2010) ergaben sich Schwierigkeiten bei der konkreten Zuordnung.

Ab 2011 besteht keine VG mehr, sodass die abgegrenzte Kassenführung nicht mehr notwendig ist.

Zu Nr. 3.1**Seite 28**

Im Zuge der Einführung der Doppik zum 01.01.2013 werden terminlich abgestimmt alle Vermögenswerte erfasst und bewertet, sodass darauf aufbauend die notwendigen Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen einschl. Ausgaben der Querschnittsämter gebildet werden können.. Damit werden dann die kostenrechnenden Einrichtungen mit allen Kosten vollständig dargestellt, was eine Grundlage für eine eindeutige Gebührenkalkulation darstellt. Das endgültige Ergebnis liegt aber erst mit Abschluss der Erfassung und Bewertung vor (Zielstellung: 30.06.2012)

Zu Nr.3.1**Seite 28/29**

Die Anpassung der Verträge mit den freien Trägern von Kindereinrichtungen, hinsichtlich des zu erbringenden Eigenanteils ist im Jahr 2010 mit Stichtag 01.01.2011 erfolgt.

Zu Nr.3. 1**Seite 29**

Die Verfahrensweise für die Berechnung der Verzinsung des Anlagekapitals auf der Grundlage des aktuellen Haushaltsjahres wird zur Kenntnis genommen, wird sich aber auf Grund des erst im Januar 2011 vorliegenden Abschlussprotokolls auch in den Jahren 2009 und 2010 widerspiegeln. Ab 2011 erfolgt keine Berechnung mehr, da keine VG mehr besteht.

Zu Nr. 3.2**Seite 30-33**

Das Haushaltskonsolidierungskonzept zu den Haushalten 2007 und 2008 wurde erläutert und abgerechnet. Es steht außer Frage, dass die Stadt auch in Zukunft gefordert ist konkrete Maßnahmen zur stetigen Verringerung des Sollfehlbetrages zu leisten.

Erst mit Abschluss der Eingemeindungsprozesse wird sich zeigen wie die weitere Entwicklung der Stadt sich gestaltet.

Zu Nr. 3.4**Seite 35-37**

Grundschule Schillerpark:

Ab dem Schuljahr 2010/2011 werden die Schüler aus Griebö in der Lutherstadt Wittenberg eingeschult. Ebenfalls erfolgt , beginnend ab 2010, die Sanierung der Fröbelgrundschule, mit dem Ziel Integration der Schüler aus der Schillerpark-Grundschule in die Fröbelgrundschule. Geplant ist mit dieser Baumaßnahme auch die

Schaffung einer schuleigenen Sporthalle, sodass eine Nutzung der stadteigenen Sporthallen nicht mehr notwendig ist.

Mit der Baumaßnahme ist die Prüfung verbunden, Räumlichkeiten ausschließlich für die Hortbetreuung zu nutzen und somit neben den notwendigen Sachkosten auch die anteiligen Bewirtschaftungskosten auf der Haushaltsstelle Horte zu beplanen.

Zu Nr. 4.4

Seite 46-49

Die Einzelmaßnahmen aus den Mitteln des Denkmalschutzes werden lt. Vertrag über die SALEG auf einem gesondert geführten Treuhandkonto durchgeführt.

Zum Jahresende 2008 wies dieses Treuhandkonto einen Bestand von 282,9 TEUR auf, was einer fristgerechten und zweckentsprechenden Verwendung der Städtebaufördermittel widerspricht.

Im Haushaltsjahr 2008 war die fast vollständige Anwendung der Experimentierklausel, auf Grund der angespannten Haushaltssituation der Stadt Coswig(Anhalt) zur Abarbeitung der Finanzmittel im Rahmen des Programms Städtebaulicher Denkmalschutz, vorgegeben.

Auf Grund dessen sollten fast vollständig die Finanzmittel an Dritte vergeben werden, sie sollten im Wesentlichen für die Vorhaben Schloss, Wilkehaus und Kanuhaus zur Verfügung gestellt werden.

Das Schloss soll zu einem kulturellen Zentrum für transnationale Kooperation und Austausch umgebaut werden.

Im Jahr 2008 war für das Vorhaben Schloss ein Finanzanteil von 500,0 TEUR vorgesehen.

Während des Jahres 2008 wurde festgestellt, dass die Fördermittel, besonders für das Schloss, nicht wie geplant ausgereicht werden konnten.

Es gab immer wieder Diskrepanzen zur Anerkennung der förderfähigen Ausgaben und des Fördersatzes zwischen den Beteiligten, die auch im Laufe des Jahres nicht ausgeräumt werden konnten.

Auf Grund dessen wurden bereits während des Jahres 2008 die Fördermittel auf andere Vorhaben umgeschichtet.

Der wesentliche Anteil der Finanzmittel sollte weiterhin jedoch für das Schloss reserviert bleiben, da die Stadt am Vorhaben festhielt, aufgrund der Gewichtung des Schlosses und des geplanten Vorhabens und aufgrund der Tatsache, dass die Stadt insbesondere durch dieses geplante Vorhaben in das Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“, aufgenommen wurde.

Um die Finanzmittel nicht verfallen zulassen und diese auch weiterhin für das Schloss zu reservieren, die Stadt hatte zwischenzeitlich zwei Verträge mit dem Bauherren abgeschlossen, rief die Stadt die Mittel zu letzt möglichen Termin erst ab.

zu Nr. 4.6

Seite 52

Der ausgewiesene Kasseneinnahmerest im Jahr 2008 in Höhe von 508,73 EUR wurde geprüft und in der Jahresrechnung 2010 in Abgang gestellt.

Die Forderungen des § 7 (2) GemHVO, dass Zahlungsanordnungen unverzüglich zu erteilen sind, sobald die Verpflichtung zu Leistung, der Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte, der Betrag und die Fälligkeit feststehen, wird in Zukunft beachtet und umgesetzt.

Zu Nr. 4.8

Seite 55-57

Mit dem notariellen Kaufvertrag UR-Nr. 883/2007 vom 18.05.2007 veräußerte die Stadt Coswig(Anhalt) an die „ Netto Marken-Discount GmbH & Co.OHG“ Grundstücksflächen.

Die Rechnungsprüfung stellte fest, dass aus der Flur 19 Flurstücke 566/1 und 566/3 Flächen mit einer Gesamtgröße von 655 m² veräußert wurden (Stadt : Verfügungsberechtigter, grundbuchlicher Eigentümer Separationsinteressenten). Die erzielten Verkaufserlöse hätten im Verwahrbuch nachgewiesen werden müssen, was nicht erfolgte.

Nach Prüfung wurde festgestellt, dass die BV zum Verkauf einer Teilfläche aus der Flur 19 Flurstück 566/3 durch Beschluss des Hauptausschusses vom 29.01.2009 aufgehoben wurde.

Damit ergibt sich nur der nachzuweisende Grundstücksverkaufswert für 647 m² aus der Flur 19 Flurstück 566/1 mit einem Kaufpreis von 5,00 EUR/m² = Gesamt 3.235,00 EUR.

Dieser Betrag wird mit dem Nachtragshaushalt 2011 veranschlagt und dem Verwahrbuch zugeführt.

Hat die Stadt auf Grund des Verzichts auf die nach KAG-LSA gegenüber der Käuferin zu erhebenden Erschließungskosten durch den vereinbarten Quadratmeterpreis auf Einnahmen verzichtet?

Nach Prüfung betrug der Bodenrichtwert für Bauland im Bereich des Gewerbegebietes ausweislich der Auszüge aus der Bodenrichtwertkarte zu den Stichtagen 01.01.2006 und 01.01.2007 10,00 EUR/m² und nicht wie im Bericht festgeschrieben 15,00 EUR/m².

Die Kaufpreisfestlegung gemäß den Beschlüsse ist mit Nebenbestimmungen (Investitionsverpflichtung, Schaffung von Arbeitsplätzen, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen) verbunden und vertraglich eindeutig geregelt. So wurde es teilweise erreicht, dass künftige Kosten nicht von der Stadt sondern durch den Käufer zu tragen sind.

Zudem war die öffentliche Wahrnehmung der bisherigen Entwicklung und Vermarktung des kommunalen Gewerbegebietes(nach Aufkündigung der vertraglichen Regelungen mit dem damaligen Erschließungsträger Baugrund) sehr kritisch und es waren dringend neue Wege der Vermarktung zu suchen. Mit der Ansiedlung konnte eine Gesamtlösung (Vermarktung und Erschließung) unter Einhaltung der Förderrichtlinien erreicht werden, die auf Grund der zu erwartenden Gewerbesteuern und Grundsteuern ein nicht unwesentlicher Bestandteil der Haushaltskonsolidierung darstellt.

Im Zuge der Verhandlungen waren viele Gesichtspunkte zu berücksichtigen, in deren Ergebnis deutlich und explizit die Erschließungs- und Beitragsfreiheit beschlossen und vereinbart wurde, ausgenommen der Kosten für den Anschluss des Verkaufsgegenstandes an die Versorgungsnetze. Zudem waren Dienstbarkeiten zu übernehmen und das Bebauungsplanänderungsverfahren war zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. All diese Unwägbarkeiten mussten vermittelt und dementsprechend vertraglich gelöst werden.

Zu Nr. 5

Seite 59

Nach Prüfung des Fachbereiches Bauwesen und Umwelt erfolgte die Bereinigung des Verwahrbuches für einbehaltene Beträge aus Bauleistungen für die die Verjährungsfrist gemäß VOB eingetreten ist.

Zu Nr. 5

Seite 59

Auf Grund der notwendigen Konvertierungsarbeiten war eine rechtzeitige Eröffnung der Bücher für das neue Jahr nicht möglich, sodass die Zahlungen für den Januar 2009 über das allgemeine Verwahrkonto nachgewiesen wurden. Die gleiche Verfahrensweise erfolgte auch für die Folgejahre.

In Zukunft wird der § 43 (2) GemHVO, zur Nachweisführung im neuen Haushaltsjahr Beachtung finden.

4. Schlussbemerkung:

Das Ergebnis der Prüfung bestätigt im Wesentlichen die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Haushaltsjahren 2007 und 2008.

Gegen eine Entlastung gemäß § 170 (3) GOLSA bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken.

Die getroffenen Prüfungsfeststellungen und gegebenen Hinweise werden ausgeräumt bzw. künftig beachtet.

Berlin
Bürgermeisterin